



MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 12

- Per Fax -

Kreis Düren

- Untere Bauaufsichtsbehörde -

Stadt Kerpen

- Untere Bauaufsichtsbehörde -

Dr. Thomas Wilk  
Telefon 0211 8618-5700  
Telefax 0211 8618-54444  
thomas.wilk@mhkgb.nrw.de

### Störungen im Hambacher Forst

- Ortsbesichtigung am 27.08.2018
- Mein Erlass vom 23.08.2017
- Bericht des Kreises Düren vom 21.08.2018 – Az.: 63/01 - an das Ministerium des Innern
- Besprechung im Innenministerium u.A. mit Vertreterinnen und Vertretern des Kreises Düren, der Stadt Kerpen, der Bezirksregierung Köln, des Rhein-Erft-Kreises und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung am 29.08.2018
- Bildmaterial (Übergabe am 27.08.2018)

04. September 2018

Die Ortsbesichtigung im Hambacher Forst am 27.08.2019, an der Sie ebenfalls teilgenommen haben, hat ergeben, dass dort eine Vielzahl baulicher Anlagen formell und materiell illegal errichtet wurde und ein bauaufsichtliches Einschreiten erforderlich ist. Dabei geht es um Anlagen auf den Gebieten der Gemeinde Merzenich und der Stadt Kerpen. Es handelt sich im Einzelnen um ortsfeste Zelte, Lagerplätze, sowie um sonstige bauliche Anlagen, die offensichtlich u. a. der Unterkunft von Personen zu dienen bestimmt sind. Darüber hinaus wurden im fraglichen Gelände im Laufe der vergangenen Jahre mehrere Konstruktionen in den Bäumen errichtet, die gebäudeähnliche Strukturen aufweisen. Diese „Baumhäuser“ sind teilweise sogar über mehrere Stockwerke angelegt.

Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf  
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50  
Telefax 0211 8618-54444  
poststelle@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 706, 708  
und 709 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke

Das Ministerium des Innern hat Ihnen diesbezüglich im Rahmen der Ortsbesichtigung umfassendes Bild- und Datenmaterial zu Verfügung gestellt.

Seite 2 von 12

### **Bauliche Anlage**

Die in der Vergangenheit vertretene Rechtsauffassung (Erlass vom 16.06.2014 – Az.: VIA3-100.2), dass es sich bei den dortigen Baumhäusern nicht um bauliche Anlagen handelt, wird insbesondere unter Berücksichtigung der aus der Inaugenscheinnahme gewonnenen Erkenntnisse nicht mehr aufrecht erhalten.

Die in der o. a. Besprechung vorgetragene Gesichtspunkte, die aus Ihrer beider Sicht gegen die Annahme von baulichen Anlagen sprechen, tragen nicht.

Folgende Erwägungen führen zu der Auffassung, dass es sich vorliegend um bauliche Anlagen handelt, so dass sich hieraus auch eine Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden ergibt:

Bauliche Anlagen sind gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 BauO NRW mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Boden besteht nach § 2 Abs. 1 S. 2 BauO NRW auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Nach mittlerweile einhelliger Auffassung der Rechtsprechung genügt auch eine mittelbare Verbindung einer Anlage mit dem Erdboden (vgl. OVG Hamburg, Urt. v. 31.05.2001 – 2 Bf 323/98 –, juris Rn. 31). Unstreitig haben Sie die Baumhäuser als bauliche Anlagen eingestuft,

die über eine künstliche Verbindung mit dem Boden beispielsweise mittels Treppe oder künstlicher Stützkonstruktion verfügen. Die Bauordnung enthält allerdings keine Einschränkungen dahingehend, dass die Verbindung von Anlage und Boden ihrerseits nur durch künstliche Einrichtungen bewerkstelligt werden könnte. In den Fällen, in denen die Anlagen im Hambacher Forst die vorhandene Baumstruktur wie eine künstliche Pfosten- oder Mastanlage ausnutzen, ist ebenfalls von einer mittelbaren Verbindung mit dem Erdboden auszugehen. Es kann insoweit nicht auf den zufälligen Umstand ankommen, dass ein „Bauherr“ auf einem Grundstück natürliche Gegebenheiten vorfindet, die es ihm ermöglichen, sogar ein gesamtes Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 BauO NRW oberhalb des Geländes „schwebend“ zu errichten. Auf diese Weise könnten Vorhaben einer Prüfung durch das gefahrenabwehrrechtliche Bauordnungsrecht entzogen werden. In diesem Sinn hat auch das VG München (vgl. VG München, Beschl. v. 19.04.2004 – M 8 S 04.1983 –, juris Rn. 26) einen Wohnwagen, der als „Kunstwerk“ in einen Kastanienbaum eingebracht wurde, als eine bauliche Anlage angesehen. Zwar verfügte diese Anlage über eine Treppe als Verbindung mit dem Erdboden. Allerdings stellt das Gericht ausdrücklich fest, dass die Verbindung mit dem Erdboden auch einzig über einen Baum erfolgen kann. Auch natürlich vorhandene Drittobjekte wie Bäume sind nach Auffassung des Gerichts eine hinreichende Verfestigung. Auf das Vorhandensein einer festen Treppe stellt das Gericht im Rahmen seiner Entscheidungsgründe ausdrücklich nicht ab.

Seite 3 von 12

Darüber hinaus besteht die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW erforderliche Verbindung mit dem Erdboden gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 Var. 3 BauO NRW schließlich dann, wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt

zu werden. Das heißt, das Tatbestandsmerkmal „mit dem Erdboden verbunden“ ist somit u. a. gekennzeichnet durch das Kriterium „überwiegend ortsfest“. Es sollen Anlagen erfasst werden, die eine derart enge Beziehung zum Grund und Boden haben, dass sie wie ortsfeste Anlagen behandelt werden. Die augenscheinlich für dauerhaften Aufenthalt von Menschen geeigneten – und auch genutzten - Anlagen sind voluminös, teilweise mehrgeschossig und augenscheinlich mehr oder weniger wetterfest. Würden sie auf den Boden aufgebracht, würden keine ernstlichen Zweifel bestehen, dass es sich um bauliche Anlagen handelt.

Seite 4 von 12

Letztlich ist bei der Prüfung, ob eine bestimmte Anlage als „bauliche Anlage“ einzuordnen ist, auch Ziel und Zweck des Bauordnungsrechts von Bedeutung, ob nämlich eine bauliche Anlage geeignet ist, die mit der materiellen Baurechtsgesetzgebung verfolgten Zwecke zu beeinflussen. Der Begriff der baulichen Anlage soll alle Anlagen einschließen, von denen die für Bauwerke typischen Gefahren ausgehen können (Johlen, in: Gädtke u. a. BauO NRW, 13. Aufl., § 2, Rn. 27).

### **Verstoß gegen brandschutzrechtliche Vorschriften**

Insbesondere bei den Baumhäusern ist eine Verletzung brandschutzrechtlicher Vorschriften gegeben. Da die Baumhäuser bauliche Anlagen bzw. Gebäude sind, die über Aufenthaltsräume verfügen, ist § 17 BauO NRW einschlägig. Nach § 17 Abs. 3 S. 1 BauO NRW müssen für jede Nutzungseinheit in jedem Geschoss mit einem Aufenthaltsraum zwei Rettungswege vorhanden sein. Der erste Rettungsweg muss dabei in Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über mindestens eine notwendige Treppe führen; der zweite Rettungsweg kann eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle oder eine weitere notwendige Treppe sein.

Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen gemäß § 17 Abs. 3 S. 4 BauO NRW nur errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden. Diese Voraussetzungen sind nicht gewahrt. Eine notwendige Treppe ist bei keinem der Objekte vorhanden.

Seite 5 von 12

Ebensowenig ist eine Rettung über Geräte der Feuerwehr möglich, da die Feuerwehr aufgrund der örtlichen Verhältnisse die Baumhäuser in angemessener Zeit nicht erreichen kann. Stellen, an denen die Feuerwehr mit Rettungsgeräten tätig werden soll, können nur dann als Rettungswege anerkannt werden, wenn der Rettungseinsatz nach Eintreffen der Feuerwehr ohne nennenswerten zusätzlichen Aufwand und ohne wesentliche Hindernisse innerhalb kurzer Zeit möglich ist. (OVG Münster Urteil vom 25.08.2010 7 A 749/09). Dazu fehlt es insbesondere an der nach § 4 BauO NRW erforderlichen Erschließung der Gebäude. Insgesamt verfügen die Gebäude über keine funktionierenden Rettungswege, so dass im Brandfall weder eine Selbstrettung noch eine Fremdrettung durch Einsatzkräfte der Feuerwehr möglich ist.

Darüber hinaus sind die Baumhäuser entweder als reine Holzkonstruktionen oder durch Verbinden verschiedener Kunststoffteile aufgebaut worden. Insbesondere bezüglich der vielfach verwendeten Kunststoffmaterialien und unbehandelter Hölzer verstoßen die Baumhäuser gegen § 17 Abs. 2 BauO NRW, nachdem Baustoffe, die nach Verarbeitung oder dem Einbau leichtentflammbar sind, bei der Errichtung baulicher Anlagen nicht verwendet werden dürfen.

Mit dem Fehlen eines ersten und zweiten Rettungswegs ist zugleich eine konkrete Gefahr für Leben oder Gesundheit der Bewohner der Baumhäuser gegeben. Eine solche Gefahr liegt vor, wenn aus einer tatsächlich vorhandenen Situation hinreichend wahrscheinlich eine Gefährdung der bedrohten Rechtsgüter folgt. Gerade im jeweiligen Einzelfall muss in überschaubarer Zukunft mit einem Schadenseintritt zu rechnen sein. Dabei hängen die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit von der Qualität des möglicherweise eintretenden Schadens ab. In Bezug auf Leben oder Gesundheit als geschützte Rechtsgüter sind an die Feststellung der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts keine übermäßig hohen Anforderungen zu stellen. Kommt es zu einem solchen, jederzeit möglichen Brand, ist auch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit einer Gefährdung von Leben und Gesundheit der Personen zu rechnen, die sich in den Baumhäusern aufhalten.

Weiterhin verfügen die Baumhäuser nicht über die erforderlichen Umwehungen oder Fensterbrüstungen nach § 41 BauO NRW. Aufgrund der Lage der Baumhäuser sind Öffnungen an begehbaren Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind zu umwehren bzw. müssen Fenster über Fensterbrüstungen verfügen. Die Baumhäuser verfügen weder über Fensterbrüstungen noch über statisch nachgewiesene Umwehungen.

### **Weisung**

Im Rahmen meiner Funktion als oberste Bauaufsichtsbehörde nehme ich Ihren (Kreis Düren) o.g. Bericht sowie das Ergebnis der Besprechung im Ministerium des Innern am 29.08.2018 zum Anlass, die Bezirksregierung Köln sowie den Rhein-Erft-Kreis aufzufordern, im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion als Obere Bauaufsicht ihr Weisungsrecht nach §§ 9 und 12 OBG i.V.m. §§ 60 und 61 BauO

NRW auszuüben und Sie anzuweisen, gegen die o.a. baulichen Anlagen bauordnungsrechtlich einzuschreiten. Seite 7 von 12

Gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 und 2 BauO NRW haben die Bauaufsichtsbehörden bei Errichtung, Änderung, Abbruch, Nutzung, Nutzungsänderung und Instandhaltung baulicher Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden, und in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Ihre in der Besprechung am 29.08.2018 nochmals deutlich gemachte Rechtsauffassung, diejenigen Baumhäuser, die nicht über eine künstliche Verbindung mit dem Erdboden verfügen, nicht als bauliche Anlagen einzustufen und vor diesem Hintergrund bereits dem Grunde nach nicht einschreiten zu müssen, wird nicht geteilt. Aufgrund der formellen und materiellen Illegalität verbunden mit den daraus resultierenden bauordnungsrechtlichen Gefahren (Brandschutz, Standsicherheit) ist ein bauaufsichtliches Einschreiten gerade gegen die Baumhäuser zwingend geboten.

Wie Ihnen bekannt ist, bestehen auch einschlägige strafrechtliche und haftungsrechtliche Verantwortlichkeiten der unteren Bauaufsichtsbehörden.

Der Umstand, dass langjährig nicht eingeschritten wurde, hat nicht zur Folge, dass die behördliche Befugnis zum Erlass einer Ordnungsverfügung analog § 242 BGB verwirkt ist. Die ganz einhellige Auffassung innerhalb der Rechtsprechung lehnt eine generelle Verwirkung im Hinblick auf den Gefahrenabwehrzweck des Bauordnungsrechts ab. Ohnehin reicht nach den allgemeinen Grundsätzen über die Verwirkung von Rechten eine bloße Untätigkeit der Behörde nicht aus. Notwendig ist vielmehr, dass die Behörde

durch positives Tun den Eindruck erweckt, gegen die bauliche Anlage künftig nicht vorgehen zu wollen, da es andernfalls an dem für eine (aktive) Duldung erforderlichen Vertrauenstatbestand fehlt. Seite 8 von 12

Bei der Entscheidung einzuschreiten, sind zwar mögliche grundrechtlich geschützte Interessen zu berücksichtigen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Grundsätze der Polizeifestigkeit des Versammlungsrechts im Hinblick auf die nunmehr sechsjährige Besetzung des Hambacher Forstes keine Anwendung mehr finden, weil Versammlungen zwar auch über einen längeren Zeitraum andauern können, aber einer Versammlung stets das Element der Zeitweiligkeit, also der zeitlichen Begrenzung immanent ist (vgl. ausdrücklich VG Würzburg, Urt. v. 11.04.2012 – W 5 K 12.322 –, juris Rn. 7; sehr deutlich auch Dürig-Friedl, in: dies./Enders, Versammlungsrecht, 2016, § 1, Rn. 27). Die Dauerhaftigkeit ist nämlich kein Merkmal der Versammlung, sondern vielmehr Charakteristikum organisierten Verhaltens i.S.v. Art. 9 GG (vgl. Gusy, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 1, 7. Aufl., Art. 8, Rn. 21). Daher schützt Art. 9 GG und nicht die Versammlungsfreiheit Verbände (wie etwa feste und organisierte Wohn- und Lebensgemeinschaften), die auf Dauer oder auf eine gewisse Zeit angelegt sind. Art. 8 GG schützt insoweit nur den „Augenblicksverband“ (so Rixen, in: Stern/Becker, Grundrechte-Kommentar, 2. Aufl., Art. 9, Rn. 101). Die Spezialität des VersG greift zudem nur bei der Abwehr versammlungsspezifischer Gefahren. Die vorliegende Situation ist hiervon allerdings zu unterscheiden. Vorliegend soll der Abwehr baurechtlich begründeter Gefahren begegnet werden. Entscheidend kommt es insoweit darauf an, ob die in Bezug auf die nicht versammlungsspezifischen Gefahren getroffene Gefahrprognose geeignet ist, die Auflösung der Versammlung, d. h. ihre Beendigung durch Verwaltungsakt, selbstständig zu tragen. Ist dies der Fall, so



sind die mit der gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahme verbundenen (mittelbaren) Einschränkungen des Versammlungsrechts als zwangsläufige Nebenfolge in Kauf zu nehmen. Dies ist der Fall bei einer konkreten Gefahr für elementare Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit von Menschen (so ausdrücklich *VGH Mannheim*, Urt. v. 12.07.2010 – 1 S 349/10 –, juris Rn. 60). Konkret wurde in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung entschieden, dass eine bauordnungsrechtliche Nutzungsuntersagung zum Schutz von Leib und Leben Beschränkungen einer (vorliegend nicht gegebenen) Versammlung rechtfertigen kann (vgl. ausdrücklich *OVG Greifswald*, Beschl. v. 02.02.2007 – 3 M 12/07 –, juris Rn. 10). Soweit die Rechtsprechung verlangt, dass die hohe Bedeutung und Wertigkeit der Versammlungsfreiheit bei einem (bauaufsichtlichen) Einschreiten im Rahmen der Ermessensausübung bedacht wird, wird vorliegend das Vorgehen gegen gegenwärtige und dringende baurechtlich begründete Leibes- und Lebensgefahren wie sie insbesondere von den Baumhäusern ausgehen gleichwohl für unabdingbar gehalten. Auch das Wohnungsgrundrecht aus Art. 13 GG steht einem Einschreiten hier nicht im Wege. Es gilt, dass die Beseitigung einer Wohnung als solche keinen Eingriff in Art. 13 GG darstellt, weil das Grundrecht einzig die räumliche Privatsphäre vor staatlichem Zugriff schützen soll (vgl. die Nachweise bei Jarass, in: ders./Pieroth, GG, 13. Aufl., Art. 13, Rn. 9).

Zur Wiederherstellung baurechtlich ordnungsgemäßer Zustände drängen sich eine Nutzungsuntersagung sowie ergänzend eine Beseitigungsverfügung auf. Darüber hinaus scheint nach Informationen des Ministerium des Innern in der o.g. Besprechung eine weitere Verfestigung der Situation zu erwarten, so dass überdies zu prüfen ist, ob die Errichtung weiterer baulicher Anlagen ab Zustellung der Ordnungsverfügung(en) zu untersagen ist. Dabei

wären eine Nutzungsuntersagung bzw. Beseitigungsverfügung gegen die Protestler als Verhaltensstörer in Form einer Allgemeinverfügung zu richten.

Seite 10 von 12

Für eine Anordnung der sofortigen Vollziehung der jeweiligen Verfügung sprechen folgende Gesichtspunkte; diese gelten sowohl in Bezug auf die Baumhäuser als auch auf die sich auf dem Boden befindlichen Anlagen, da keine ausreichende Erreichbarkeit sowie keine Löschwasserversorgung im Rettungsfall gegeben ist:

Die bauordnungsrechtlichen Vorgaben des Brandschutzes nehmen eine überragende Bedeutung im Bauordnungsrecht ein. Die ordnungsbehördliche Eingriffsschwelle liegt nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen bei möglichen Brandgefahren tendenziell niedrig. Hinter der Brandschutzvorschrift des § 17 Abs. 1 BauO NRW und den diese Grundnorm konkretisierenden, weiteren brandschutzrechtlichen Vorschriften der BauO NRW steht die Vermeidung von Schäden an Leib und Leben einer unbestimmten Vielzahl von Menschen, die jederzeit eintreten können. Aus Gründen der Brandsicherheit kann die Bauaufsichtsbehörde zum Schutz dieser hochrangigen Rechtsgüter schon gefahrenabwehrend tätig werden, sobald eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür gegeben ist, dass eine Gefahr für die Schutzziele explizit des § 17 Abs. 1 BauO NRW eintreten könnte, falls bestimmte Brandschutzmaßnahmen nicht ergriffen werden (vgl. ausdrücklich OVG Münster, Beschl. v. 20.02.2013 – 2 A 239/12 –, juris Rn. 28f.). Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss. Ein fehlendes Brandereignis stellt nicht aus sich heraus einen Dauerzustand dar. Um schwerwiegende Brandgefahren abzuwehren, darf die Bauaufsichtsbehörde besondere Anforderungen stellen, die

ohne Eingehung von Kompromissen in jeder Hinsicht „auf der sicheren Seite“ liegen. Daran anschließend ist bei der gerichtlichen Überprüfung einer behördlichen Gefahrenabwehrmaßnahme im Bereich des Brandschutzes im Hinblick auf die mit der Entstehung und Ausbreitung von Bränden verbundenen extremen Gefahren eine großzügige Betrachtungsweise geboten (so explizit OVG Münster, Beschl. v. 04.07.2014 – 2 B 666/14 –, juris Rn. 18).

Seite 11 von 12

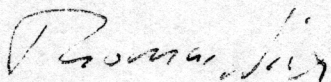
Bezüglich der Anordnung der sofortigen Vollziehung bedarf es dennoch einer besonders sorgfältigen Abwägung, wenn mit der Beseitigung einer baulichen Anlage ein Substanzverlust verbunden ist. Kann eine bauliche Anlage nicht ohne Substanzverlust entfernt werden, erfordert die Anordnung der sofortigen Vollziehung einer Abbruchverfügung ein besonders starkes Vollzugsinteresse (so auch OVG Münster, Beschl. v. 20.08.2004 – 7 B 35/04 –, juris Rn. 9; Beschl. v. 06.07.2009 – 10 B 617/09 –, BauR 2009, 1719 m. w. N.). Umgekehrt ist genauso anerkannt, dass eine Abbruchverfügung für sofort vollziehbar erklärt werden kann, wenn mit der Beseitigung der Anlage ein solcher Substanzverlust nicht oder nicht in wesentlichem Umfang zu befürchten ist oder der illegalen Anlage erhebliche negative Vorbildwirkung zukommt. In einem solchen Fall braucht das besondere Vollzugsinteresse nicht von einer solchen Gewichtigkeit zu sein (so ausdrücklich OVG Münster, Beschl. v. 17.05.2000 – 7 B 723/00 – BRS 63, Nr. 214). Nach der Rechtsprechung des OVG Greifswald (vgl. Beschl. v. 06.02.2008 – 3 M 9/08 –, BauR 2009, 483) ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung einer rechtmäßigen Beseitigungsanordnung grundsätzlich zulässig, wenn (1.) die Beseitigung ohne Substanzverlust und andere hohe Kosten zu bewerkstelligen ist, (2.) die Vorbildwirkung eines illegal ausgeführten Vorhabens eine Nachahmung befürchten lässt, so dass der Ausweitung der Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung

rasch vorgebeugt werden muss, (3.) ein beharrlicher und notorischer Schwarzbauer nur auf diese Weise erfolversprechend an der Fortsetzung seiner rechtswidrigen Betätigung gehindert werden kann, oder (4.) wenn die vom Bauwerk ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein sofortiges Einschreiten erfordert. Das OVG NRW hat auf diese Rechtsprechung explizit Bezug genommen (siehe Beschl. vom 10.02.2018 – 7 B 1368/09)

Es ist anzunehmen, dass jedenfalls die Punkte 2 bis 4 der o. g. Rechtsprechung im Falle des Hambacher Forstes kumulativ erfüllt sind.

Die Bezirksregierung Köln und der Rhein-Erft-Kreis erhalten jeweils eine Durchschrift dieses Erlasses.

Im Auftrag



Dr. Thomas Wilk